

B e k a n n t m a c h u n g

über die Anmeldung zu den 1. Klassen für das Schuljahr 2027/28

1. Beginn der Schulpflicht

Am 01. August 2027 werden alle Kinder schulpflichtig, die in der Zeit vom **02. Juli 2020 bis zum 01. Juli 2021** geboren sind.

Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, diese Kinder bei einer Grundschule* anzumelden und persönlich vorzustellen. Dies gilt auch für im Vorjahr schulpflichtig gewordene, aber vom Schulbesuch zurückgestellte Kinder.

2. Vorzeitige Einschulung

Kinder, die zwischen dem 01. Juli 2021 und dem 01. Januar 2022 geboren sind, können auf Antrag der Sorgeberechtigten unter Berücksichtigung ihres geistigen, seelischen, körperlichen und sprachlichen Entwicklungsstandes vorzeitig eingeschult werden.

3. Zurückstellung vom Schulbesuch

In Ausnahmefällen können Kinder, die zwischen dem 02. Januar 2021 und dem 01. Juli 2021 geboren sind, unter Berücksichtigung ihres geistigen, seelischen, körperlichen oder sprachlichen Entwicklungsstandes auf Antrag der Sorgeberechtigten oder auf Antrag der Schule und nach Anhörung der Sorgeberechtigten für ein Jahr vom Schulbesuch zurückgestellt werden. Zurückgestellte Kinder werden in eine bestehende Vorschulklasse aufgenommen.

Die Behörde für Schule, Familie und Berufsbildung kann in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag ersatzweise den Besuch einer Kindertageseinrichtung genehmigen.

4. Anmeldung zur Einschulung

Die Anmeldungen werden von den Grundschulen in der Zeit von

Montag, 04. Januar 2027 bis Freitag, 22. Januar 2027

entgegengenommen.

Bei der Anmeldung sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Einladungsschreiben der Behörde für Schule, Familie und Berufsbildung,
- Geburtsurkunde des Kindes *oder* Geburtsschein *oder* Abstammungsurkunde *oder* Auszug aus dem Familienbuch,
- Personalausweis *oder* bei ausländischer Staatsangehörigkeit Pass (oder zugelassener Passersatz),
- ggf. Gerichtsentscheidung über die Regelung der elterlichen Sorge,
- Bescheinigung über die letzte altersgemäße ärztliche Vorsorgeuntersuchung (U 9-Untersuchung *oder* Schularztbesuch) und
- den Impfausweis Ihres Kindes (Masernschutzimpfung).

A l l e Kinder, die in Hamburg wohnen oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Hamburg haben, sind anzumelden. Das gilt auch für diejenigen Kinder,

- die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen,
- die während der Meldezeit vorübergehend ortsabwesend oder im Krankenhaus sind,
- die in ihrer sprachlichen, körperlichen, geistigen oder seelischen Entwicklung beeinträchtigt sind.

5. Einschulung

Die Sorgeberechtigten können bei der Anmeldung mehrere Schulwünsche angeben. Die Behörde für Schule, Familie und Berufsbildung entscheidet, in welche Schule Kinder, die schulpflichtig sind, eingeschult werden. Kinder mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf werden auf

Wunsch der Sorgeberechtigten und nach den Notwendigkeiten des Förderbedarfs entweder in eine allgemeine Schule oder in eine spezielle Sonderschule oder in den Bildungsbereich eines Regionalen Bildungs- und Beratungszentrums aufgenommen.

* Die Anschrift der Grundschulen können Sie dem Einladungsschreiben der Behörde für Schule, Familie und Berufsbildung entnehmen, beim Zentrum für Schul- und Jugendinformation (ZSJ), Telefon 428 99-2211, oder unter geoportal-hamburg.de/schulinfosystem/ erfahren.